

1301

Stenographisches Protokoll.

113. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 25. Februar 1927.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1301).

Bundesrat: Zuschrift des Präsidiums der Landesregierung von Tirol, betr. die Neuwahl eines Bundesratsmitgliedes an Stelle Dr. Gruener und eines Ersatzmitgliedes an Stelle Napolbi (1301).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgenden, vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschluß (Beschluß): 1. Genehmigung der Ratifikation der vom Vertreter der Bundesregierung beim Völkerbunde dem Protokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes beigefügten Erklärung; 2. Weitere Erhöhung der in der Exekutionsordnung bestimmten Wertausmaße (1301).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Genehmigung der Ratifikation der vom Vertreter der Bundesregierung beim Völkerbunde dem Protokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes beigefügten Erklärung — Berichterstatter Dr. Hemala (1301) — Kein Einspruch (1302);

2. Weitere Erhöhung der in der Exekutionsordnung bestimmten Wertausmaße — Berichterstatter Dr. Fugelmann (1302) — Kein Einspruch (1302).

Vorsitzender Dr. **Salzmann** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 5 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 22. Februar als genehmigt.

Entschuldigt sind Emmerling, Klein, Gspandl, Christian, Fischer und Hosh.

Vom Präsidium der Landesregierung in Tirol ist folgende Zuschrift eingelangt:

„Der Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Franz Gruener hat mit Schreiben vom 13. Jänner 1927 sein Bundesratsmandat niederzulegen erklärt.

Mit Rücksicht auf das im Vorjahre erfolgte Ableben seines Ersatzmannes, des Landtagsabgeordneten Martin Napolbi, wurde auch die gleichzeitige Vornahme der Neuwahl eines Ersatzmitgliedes erforderlich.

Der Tiroler Landtag hat nunmehr in der Sitzung vom 11. Februar 1927 im Sinne des Artikels 35 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Landtagsabgeordneten Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Franz Gruener in Innsbruck zum Mitglied und den Landtagsabgeordneten Josef Prantl, Fachlehrer in Innsbruck, zum Ersatzmitglied des Bundesrates gewählt.

Vom Amte der Tiroler Landesregierung:

Podols m. p.“

Dient zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Das Bundeskanzleramt teilt folgenden, vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschluß (Beschluß) mit: 1. Genehmigung der Ratifikation der vom Vertreter der Bundesregierung beim Völkerbunde dem Protokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes beigefügten Erklärung; 2. Weitere Erhöhung der in der Exekutionsordnung bestimmten Wertausmaße.

Vorsitzender: Ich habe diese beiden Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung gezogen werden.

Der Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hat, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur L. D. übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1927, betr. die Genehmigung der Ratifikation der vom Vertreter der Bundesregierung beim Völkerbunde dem Protokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes beigefügten Erklärung.

Berichterstatter Dr. **Hemala:** Am 14. März 1922 hat der österreichische Vertreter beim Völkerbunde nach vorher eingeholter Zustimmung des Nationalrates im Protokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes eine schriftliche Erklärung abgegeben, der zufolge die österreichische Republik die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes ohne jede Einschränkung für die Dauer von fünf Jahren als obligatorisch anerkennt gegenüber allen Völkerbundsmitgliedern oder Staaten, die dieselbe Verpflichtung übernehmen. Diese Zeitspanne läuft nun am 13. März ab und es war daher notwendig, diese Erklärung neuerdings abzugeben. Da in der Zwischenzeit, in den letzten fünf Jahren, die Bedeutung des Internationalen Gerichtshofes stetig zugenommen hat und derselbe heute unbestritten als die größte Autorität in allen Fragen des Völkerrechtes gilt, war die Neuabgabe dieser Erklärung erforderlich und es hat unser Vertreter beim Völkerbunde vorbehaltlich der Ratifikation diese Erklärung — und zwar auf eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren — bereits abgegeben. In der vorgestrigen Sitzung des

1302

113. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Februar 1927.

Nationalrates wurde nun die Ratifikation durch die Genehmigung der vom Vertreter der Bundesregierung beim Völkerbunde dem Protokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes beigefügten Erklärung vorgenommen. Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten hat beschlossen, dem Bundesrate vorzuschlagen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste und letzte Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1927, betr. die weitere Erhöhung der in der Exekutionsordnung bestimmten Wertausmaße.

Berichterstatter Dr. **Gugelmann**: Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß hat der Nationalrat den Bedenken Rechnung getragen, welche der Bundesrat in seiner letzten Sitzung geltend gemacht hat und welche zu einem Einspruche des

Bundesrates geführt haben. Ich glaube, es kann uns zur Genugtuung reichen, daß die Stellungnahme des Bundesrates hier tatsächlich zu einer im Interesse geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse liegenden Verbesserung des Gesetzes geführt hat. Der Nationalrat hat sich auch inhaltlich die Anregung des Bundesrates vollständig zu eigen gemacht; die endgültige Fassung unterscheidet sich von der durch den Bundesrat vorgeschlagenen nur stilistisch. Der Ausschuss, der diese Angelegenheit vorberaten hat, beantragt, der Bundesrat wolle beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 15 Min. nachm.